

Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung 11. Mai 2005 (GVBL.S.155), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf am 31.05.2016 folgende Richtlinie beschlossen:

I

Förderungsgrundsätze

1. Die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf fördert nach dieser Richtlinie eingetragene gemeinnützige Vereine sowie Selbsthilfegruppen der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf und ihrer Stadtteile, wenn sie mindestens ein Mal jährlich eine öffentliche Veranstaltung durchführen und ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf haben.
2. Nicht unter diese Förderungsrichtlinie, soweit sie finanzielle Zuwendungen beinhaltet, fallen
 - a) politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
 - b) Religionsgemeinschaften,
 - c) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
 - d) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, sportliche und soziale Belange zum Ziele haben,
 - e) örtliche oder überörtliche Vereinsbünde (Vereinsringe und dergleichen),
 - f) Selbsthilfegruppen, die ihren Wirkungskreis nicht in der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf haben.

II

Grundförderung

Eine Grundförderung in Höhe von 2,50 € erhält pro Mitglied jeder eingetragene gemeinnützige Verein, der seinen Sitz in Brand-Erbisdorf hat.

Jeder eingetragene gemeinnützige Verein erhält für jedes Kind und jeden Jugendlichen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 7,50 €.

Die Höhe der Unterstützung für Kinder und Jugendliche wird jährlich durch den Hauptausschuss nach Vorschlag des Ausschusses Kultur, Sport und Soziales neu festgelegt. Grundlage der Ausreichung des Förderbetrages bildet der bestätigte Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf.

1. **Antragsfristen:**
Die Vereine haben die Anträge für die Grundförderung und für die Förderung der Kinder und Jugendlichen bis spätestens 30.09. für das laufende Haushaltsjahr mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf einzureichen.
2. **Antragsunterlagen:**
Den Antragsunterlagen sind beizufügen: Mitgliedernachweis zum Ende des Jahres aus dem ersichtlich ist, wie die Gesamtmitgliederzahl sowie Altersstruktur beschaffen sind.

III

Finanzielle und materielle Beteiligung der Stadt an Projekten und Veranstaltungen

Die Stadt kann sich an Projekten und Veranstaltungen beteiligen, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Sie unterhält dafür 1 Bühne für außen, 1 Bühne für innen und 20 transportable Verkaufshütten sowie 36 Festzeltgarnituren. (Richtlinie zur privatrechtlichen Vermietung von Inventar der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf)

1. **Antragsfristen:**
Die Vereine haben die Anträge für die finanzielle Unterstützung bis zum 30.11. für das kommende Haushaltsjahr mit den erforderlichen Unterlagen bei der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf einzureichen. Für die materielle Unterstützung mit Bühnen, Festzeltgarnituren sowie Verkaufshütten ist die Antragsstellung an die Stadtverwaltung rechtzeitig, jedoch mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme, zu stellen.

2. Antragsunterlagen bei finanzieller Unterstützung
Beschreibung des Projekts und Kosten des Vorhabens

IV Beteiligung an Betriebskosten

Die Vereine haben die Möglichkeit, Anträge zu stellen zwecks Beteiligung an den Betriebskosten für Gebäude, öffentliche Anlagen sowie öffentliche Plätze etc., die auf der Grundlage von Überlassungs-, Nutzungs- bzw. Pachtverträgen an die Vereine aus dem Vermögen der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf übergegangen sind.

Die Beteiligung an den Betriebskosten durch die Stadt Brand-Erbisdorf kann erfolgen, wenn die Übernahme sowie die Bewirtschaftung der öffentlichen Gebäude, Anlagen und Plätze ein öffentliches Interesse darstellen und dies für den Verein eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

1. Antragsfristen
Die Beteiligung an den Betriebskosten sowie die Beteiligung an Instandhaltungsarbeiten erfolgt durch die Stadt Brand-Erbisdorf im laufenden Haushaltsjahr rückwirkend.
2. Antragsunterlagen
Betriebskostenabrechnung mit den angefallenen Kosten für die Instandhaltungsarbeiten aus dem vergangenen Jahr sowie die Genehmigung der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf zur Durchführung der Instandhaltungsmaßnahme

Vereine, die zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen sowie Plätze etc. benutzen und die nicht zum Vermögen der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf gehören, haben die Möglichkeit, einen Antrag zur Bezuschussung der aufzubringenden Betriebskosten zu stellen. Die Bezuschussung kann erfolgen, wenn die satzungsmäßigen Aufgaben ein öffentliches Interesse darstellen und die Betriebskosten eine unzumutbare Härte für den Verein bedeuten und darüber hinaus dem Verein durch die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf keine angemessenen Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen sowie Plätze zur Verfügung gestellt werden können und die Haushaltslage der Stadt dies zulässt.

1. Antragsfristen
Die Beteiligung an den Betriebskosten sowie die Beteiligung an Instandhaltungsarbeiten erfolgt durch die Stadt Brand-Erbisdorf im laufenden Haushaltsjahr rückwirkend.
2. Antragsunterlagen
Diese bestehen aus der Betriebskostenabrechnung sowie dem Revisionsbericht (Jahresrechnung) zum vergangenen Jahr mit allen Einnahmen und Ausgaben.
3. Durchlauf zur Genehmigung
Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist beim Oberbürgermeister einzureichen. Der Oberbürgermeister leitet den Antrag an den Ausschuss Kultur, Sport und Soziales zur Einholung einer Stellungnahme weiter. Sollte der Ausschuss den Antrag befürworten, so ist er anschließend an den Hauptausschuss zur Bescheidung weiterzureichen.

V Beteiligung der Stadt an Investitionen der Vereine

Anschaffungen bzw. Investitionen der Vereine ab 100,00 € können durch die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf bezuschusst werden. Das Vorhaben muss durch den Verein ein Jahr vor Beginn der Maßnahme (Anschaffung bzw. Investition) bei der Stadt angezeigt werden.

- a) Mitgliedsnachweis (Beitragsrechnung des Landes- bzw. Dachverbandes oder letzte Jahresrechnung)
- b) Kostenvoranschläge (wenn erforderlich)
- c) Nachweise der Notwendigkeit und Dringlichkeit

VI Nutzung von kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten

Die Vereine haben die Möglichkeit, die kommunalen Sportstätten und Räumlichkeiten zu nutzen. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von kommunalen Räumlichkeiten und Sportstätten in der geltenden Fassung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf.

Darüber hinaus haben die Vereine die Möglichkeit, zur Nutzung von öffentlichen Einrichtungen und Liegenschaften privatrechtliche Vereinbarungen zu treffen. Anträge sind bei der Immobilienverwaltung der Stadtverwaltung Brand-Erbisdorf einzureichen.

VII Ehrungen

Durch den Stadtverein Brand-Erbisdorf e. V. wird jährlich eine Veranstaltung „Dank dem Ehrenamt“ durchgeführt. Zu dieser Veranstaltung haben die Vereine die Möglichkeit, Vorschläge zur Auszeichnung verdienstvoller Vereinsmitglieder mit der Ehrenmedaille des Oberbürgermeisters oder einem Präsent zu unterbreiten. Durch die Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf werden dafür Mittel im laufenden Haushalt eingestellt.

VIII Schlussbestimmungen

Die Mitglieder des Ausschusses Kultur, Sport und Soziales können darüber hinaus Anträge im laufenden Haushaltsjahr behandeln. Die Vereine haben dies schriftlich mit konkreter Benennung des Vorhabens beim Oberbürgermeister einzureichen und dieser wiederum leitet die Anträge an den Ausschuss zur Behandlung weiter.

Die Zuschussgewährung sowie die materielle Unterstützung erfolgt nur nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsansätze sowie der Verfügbarkeit und Sicherstellung. Durch diese Richtlinie wird kein Rechtsanspruch begründet. Der Hauptausschuss kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von dieser Richtlinie beschließen.

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brand-Erbisdorf, 01.06.2016



Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister